

bft

NACHRICHTEN

Das Magazin für Mitglieder des Bundesverbandes Freier Tankstellen



Titelthema

Erfolgreiche Regionaltagung
der Landesgruppe West

Verband und Branche

Die neue Datenschutzgrund-
verordnung (DSGVO)

Verband und Branche

Tankkarten nach dem
neuen ZAG

Wir können Tankstelle



Diesel Gate – Fahrverbote – E-Fuels – E-Mobilität – Brennstoffzelle

Wer heute als Unternehmer oder Mitarbeiter in der Kraftstoff- oder Automobilbranche unterwegs ist, dürfte sich mehr als einmal täglich die Frage stellen, ob die Welt und speziell die deutsche Welt völlig verrückt geworden ist.

Deutschland ist das Autoland Nr. 1 in der Welt, sowohl was die Innovationen als auch die Qualität angeht. Ein erheblicher Teil der Wertschöpfung in unserem Land haben wir dieser Branche und damit auch der Kraftstoffbranche zu verdanken. Man denke nur daran, wie empfindlich die Inflationsrate auf die Preisänderungen für Energie reagiert.

Dennoch habe ich mehr und mehr den Eindruck, dass wir eine geradezu masochistische Ader entwickeln, indem wir diesen sehr starken und immens wichtigen Ast, auf dem wir sitzen, mutwillig absägen.

Da gibt es die Deutsche Umwelthilfe e. V., einen kleinen, aber ungemein umtriebigen Abmahnverein, der unter dem Deckmäntelchen der guten Tat mit juristischen Spitzfindigkeiten nach Angriffspunkten in der Wirtschaft sucht, um daraus Geld zu schinden. Diese unappetitliche Vereinigung wird aber erstaunlicherweise in der öffentlichen Darstellung weder durchleuchtet noch werden deren äußerst zweifelhafte Geschäftsgebaren offengelegt. Das seit der unseligen Diesellaffäre in Mode gekommene Bashing einer gesamten Industrie wird geifernd unterstützt ohne Rücksicht auf die volkswirtschaftlichen Folgen.

Nicht dass ich missverstanden werde: Die Manipulationen der Autoindustrie sind nicht zu entschuldigen und die eigentliche Ursache des Übels. Die Industrie ist auch aufgefordert, diesen Betrug am Kunden so schnell wie möglich durch Umrüstung der Fahrzeuge wieder gut zu machen. Nur machen wir uns nichts vor: Auch eine Nachrüstung durch die Automobilindustrie kostet. Und diese Kosten werden sich steuerlich auswirken. Ein volkswirtschaftlicher Schaden wird in jedem Fall entstehen.

Wir sollten aber auch die Frage stellen, ob die derzeit festgelegten Grenzwerte nicht selbst auf den Prüfstand müssen. Sind die Automobilindustrie und vor allem die Politik nicht allzu blauäugig gewesen, als man seinerzeit diese Grenzwerte festgelegt hat? Hätte man nicht früher Stopp sagen müssen? Und „Wir schaffen das nicht“!

Wie auch immer, der Zug in Richtung Energiewende im Verkehr rollt unaufhaltsam. Die vielgepriesene E-Mobilität wird es aber nicht richten. Das ist meine feste Überzeugung. Dreckige Batterieherstellung, milliardenschwere Netzertüchtigung und nicht ausreichende erneuerbare Energien sind Negativfaktoren, die nicht zu ignorieren sind.

Ein heute wahrscheinlich noch nicht definierbarer Mix verschiedener Antriebsarten wird voraussichtlich die Zukunft bestimmen. Schon deshalb müssen wir uns einen klaren Blick auf die unterschiedlichen Technologien bewahren und im Sinne eines volkswirtschaftlich verantwortungsvollen Umgangs mit Wissen und Ressourcen an diesem Weg mitarbeiten.

Schon deshalb ist der Weg in Richtung E-Fuels so interessant wie wichtig: Mit diesen Kraftstoffen können wir das Know-how der Motorentechnik und die Kraftstoffinfrastruktur auf lange Sicht im Spiel halten, ohne den technologischen Anschluss zu verlieren.

Ihr

► Ihr Axel Graf Bülow
bft-Hauptgeschäftsführer

Die nächsten **bft**-Termine:

- » 17.04.2018 Landesgruppentagung Nord, Seevetal
- » 08.05.2018 Landesgruppentagung Ost, Ronneburg
- » 05. / 06.06.2018 **bft**-Jahreshauptversammlung, Königswinter bei Bonn
- » 24. / 25.10.2018 **bft**-Arbeitstagung, Willingen
- » 08. / 09.05.2018 TANKSTELLE & MITTELSTAND ´19, Münster
- » 24. / 25.09.2019 **bft**-Jahreshauptversammlung, Wiesbaden



Sie möchten die **bft**-Nachrichten lieber online blättern? Einfach hier den QR-Code mit Ihrem Tablet oder Smartphone scannen und schon können Sie das MitgliederMagazin auf Ihrem mobilen Gerät lesen.

Für **bft**-Mitglieder: Stets aktuelle Informationen und Angebote rund um die Tankstelle und Waschstation gibt es unter:

www.eft-service.de

Aktuelle Rundschreiben, Informationen und Dokumente exklusiv für **bft**-Mitglieder finden Sie unter:

www.extranet.bft.de

Die Einkaufsgesellschaft freier Tankstellen „features Facebook“. Neuigkeiten, Angebote, Wissenswertes – schnell unter www.facebook.com/efb.bonn getankt. Geben Sie der efb Ihr „Like“ und teilen Sie uns mit Ihren Geschäftsfreunden.



- > **Titelthema**
Erfolgreiche Regionaltagung der Landesgruppe West 6
- > **Verband und Branche**
Die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) 10
Tankkarten nach dem neuen ZAG 16
bft-Portrait: Paul Böhm 17
bft-Jahreshauptversammlung 2018 18
21. BlmSchV 22
bft-akademie – Termine 2018 30
- > **Industriepartner**
eft-Empfehlungslieferanten für Ihre Station 20
- > **MEW News und Infos**
Neujahresempfang 2018 24
- > **BDWi News und Infos**
Online Kommunikation für Verbände und Unternehmen 26
- > **UPEI News und Infos**
Gemeinsame Methode für Kraftstoffpreisvergleich 28
- > **Fundsache**
Tankstellen weltweit 31
- > **Nachruf** 32
- > **EFT-Onlinesjop**
Aktion im Mai und Juni 2018: Damen / Herrenpolos Kurzarm 34
Betrieb & Gebäude / Tankfläche & Forecourt 35
Aufkleber 35
- > **Schnell den Verband gefragt**
Fahrzeugschäden durch Waschanlagen 36
- > **Kolumne**
Grob gesagt 38

Impressum

bft-Nachrichten
Magazin für Mitglieder des **bft**
erscheint 6x im Jahr

HERAUSGEBER

Bundesverband Freier Tankstellen
und Unabhängiger Deutscher
Mineralölhändler e.V. (**bft**)
Tel.: 0228/91029-0
Fax: 0228/91029-29
www.bft.de
info@bft.de

REDAKTION

Axel Graf Bülow (Chefredaktion)
Bernd Scheiperpeter
Birgit Limbach
Julia Pater
Stephan Zieger (Politik, Verband)
Matthias Bannas
marketing@eft-service.de

VERLAG

Einkaufsgesellschaft freier
Tankstellen mbH, Bonn (eft)

ANZEIGENLEITUNG

Birgit Limbach, Julia Pater
Tel.: 0228/91029-0
Fax: 0228/91029-45
marketing@eft-service.de

ANZEIGENSCHLUSS

Es gilt die Medialiste 2018.

LAYOUT & SATZ

Kopfstrom GmbH, Bonn

DRUCK

Druckerei Heimbach, Bad Honnef

BEZUGSPREIS

Für **bft**-Mitglieder im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte
wird keine Haftung übernommen.

Vorschau:



Seite 6:
Erfolgreiche Regionaltagung der
Landesgruppe West



Seite 18:
bft-Jahreshauptversammlung 2018

BILDNACHWEIS

Cover, Seiten 6-8: Stephan Zieger
Seite 10: Pixabay / JanBaby
Seite 14: Pixabay / iAmMrRob
Seite 19: **bft**
Seite 25: MEW
Seite 26: BDWI
Seite 28: UPEI
Seite 31: Sabine Bleicher

Erfolgreiche Regionaltagung der Landesgruppe West in Neuss

Zur ersten Regionaltagung 2018 hatte Landessprecher Carsten Müller die Landesgruppe West nach Neuss eingeladen. Erfreulich viele Teilnehmer versammelten sich im Tagungsraum der Firma Peter Cames, um Branchen- und Verbandspolitisches zu diskutieren.

Schon bei der Begrüßung durch Carsten Müller und Michael Cames wurde klar, dass sich hier Mittelständler trafen, die ihre Firmen teilweise in dritter, und wie in einem Fall sogar in siebter Generation betrieben.

Torsten Eichinger von MCS befasste sich im Rahmen seiner Begrüßung mit Branchenzahlen aus dem Shop-Geschäft, das in den letzten Jahren schwieriger geworden ist. Es reicht laut Eichinger nicht mehr aus, nur die Regale zu bestücken. Vielmehr können Tankstellenbetreiber und Shop-Lieferant Umsatz und Ertrag ausbauen, wenn neben einer guten Belieferung auch eine

vernünftige Beratung erfolgt. Dies bezieht sich auch auf Komponenten der Shop-Waren, so Eichinger. Er mahnte eine gemeinsame Überprüfung der Renner- und Pennerlisten an. Nehme man zusätzlich aktuelle Branchendaten (Stichwort Nielsen!) hinzu, sei das Shop-Geschäft in jedem Falle in der Spur.

bft-Hauptgeschäftsführer Axel Graf Bülow informierte über aktuelle Themen aus der Politik. Nach dem Ende der geschäftsführenden Regierung wird nun wieder eine aktive Regierungspolitik aus Berlin erwartet. Eine der wichtigsten Aufgabe sei das Thema „Zukunft der flüssigen Kraftstoffe“, an dem intensiv weitergearbeitet werden müsse. Es sei gelungen, das Thema in die Köpfe der Politiker und in die Koalitionsvereinbarung hereinzubringen – ein großer Erfolg. Auch bei Gesprächen mit lokalen Abgeordneten ist es nach Bülow wichtig, das Thema weiter zu transportieren. Er rief die **bft**-Mitglieder auf, zu diesem Thema



„Rockstar“ Peter Cames gewährte den Teilnehmer der Landesgruppentagung einen Blick in die heiligen Hallen seines Unternehmens.

den Kontakt zum eigenen Abgeordneten zu suchen. Graf Bülow zeigte außerdem die Verflechtungen zwischen Berlin und Brüssel auf. Kommt ein politisches Thema nach Berlin, ist es weitestgehend schon beschlossen und es können nur noch Details geändert werden. In Zukunft ist es laut Bülow noch wichtiger, in Brüssel gut vernetzt zu sein. Dies ist der **bft** über seinen Dachverband MEW, der wiederum Mitglied in der UPEI, dem europäischen Verband der Unabhängigen, ist.

Mit europäischen Themen wartete Stephan Zieger, Geschäftsführer des **bft**, auf. Zunächst ging er auf die Melde- bzw. Anzeigepflicht für Tankkarten nach der neuen PSD 2-Richtlinie ein. Hier geht es darum, solche Tankkarten der Finanzaufsichtsbehörde BAFIN anzuzeigen, die über verschiedene Netze (Crossakzeptanzen) oder im Mehrpersonenverhältnis (Betreiber / Pächter / Kunde) angenommen werden. Zieger beschrieb noch einmal die Vorgabe des Gesetzes und die Fristen, die dabei einzuhalten sind.

Anschließend informierte Zieger über die Datenschutzgrundverordnung. Ein Thema, das viele Firmen nun in Angriff genommen haben. Zentrale Bestandteile von Ziegers Vortrag waren Verfahrensanleitungen, Datenschutzbeauftragte sowie Bearbeitung und Meldung von Datenpannen. Er legte den Verbandsmitgliedern außerdem die Datenschutzerklärung ans Herz. Wichtig sei vor allem, diese Themen unaufgefordert bis zur Frist am 25. Mai abzuarbeiten. Künftig muss nicht die Behörde die Verletzung von Datenschutzvorschriften nachweisen, sondern der Tankstellenbetreiber muss beweisen, dass er alle Vorschriften einhält.

Ingo Meyer von der Firma Roadrunner zeigte in seinem Vortrag die Vorteile und Verfahrensweise bei der Akzeptanz der Roadrunner-Tankkarte auf. Die Karte, erklärte Meyer, ist maßgeschneidert für den Mittelstand, da sie von Mittelständlern gegründet wurde. Aus aktuellem Anlass erläuterte er, wie Roadrunner den steuer- und abgabenfreien Bezug des Mitarbeiterzuschusses in Höhe von 44 Euro monatlich vergibt. Roadrunner kann dies über eine Kartenlösung anbieten. Die Bezuschussung ist rechtlich abgeklärt bzw. wird vor Ort für die Partner noch einmal mit dem örtlichen Finanzamt abgeklärt, so Meyer. Der Arbeitgeber lädt die Guthabekarte mit monatlich 44 Euro auf, sodass der Mitarbeiter dieses Guthaben abtanken kann. Tankt er mehr, „verwandelt“ sich die Guthabekarte in eine ganz normale Roadrunner-Karte und Roadrunner rechnet direkt mit dem Mitarbeiter ab. Meyer lud die Firmen ein, sich darüber bei ihm zu informieren und am System teilzunehmen.

Uwe Dziuk von der Firma WEAT befasste sich mit den neuesten Entwicklungen auf dem Kartenmarkt. Nach der Senkung der Gebühren bei Kreditkarten wird bei einigen Marktpartnern leider ein Anstieg der Gebühren verzeichnet. Diesem Umstand können Tankstellenbetreiber aber im Zweifel mit verbesserter Hardware am Point of Sale begegnen. Dziuk gab Hinweise, wie der Stand der Technik sein sollte. Insbesondere sollte das Terminal zum kontaktlosen Zahlen geeignet sein, was bei den meisten WEAT-Kunden der Fall sei. Zudem seien auf dem Tankstellenmarkt neue Wettbewerber im Bereich des Kartengeschäfts angekommen. Das reiche von Maestro, die nun massiv in die Werbung einstiegen, bis hin zu Novofleet und anderen, die mit guten Angeboten auf dem Markt aktiv seien.



Hochregale der Firma Cames:
15 000 Produkte sind hier
ständig auf Lager.



Melanie Grafe (l.) und Katharina
Büttgen der Firma DKV informierten die
Anwesenden über die DKV-Tankkarte.

Melanie Grafe, Katharina Büttgen und Maik Fraenkel der Firma DKV führten durch den neuen Auftritt des Unternehmens und die vielen Möglichkeiten der DKV-Karte. 188 Millionen Euro Umsatz seien im letzten Jahr auf den 1 400 DKV-Akzeptanzstellen bei **bft**-Mitgliedern gemacht worden. Zusammen mit innogy bietet DKV zukünftig auch Lösungen für E-Mobilität an. Fraenkel zeigte die Möglichkeiten der Novofleet-Karte auf: Hierdurch fahre das Unternehmen gebündelt in einem Haus eine Zweikartenstrategie, durch die weitere Kunden für das gemeinsame Geschäft akquiriert werden können.

Bernd Scheiperpeter, Geschäftsführer der Einkaufsgesellschaft freier Tankstellen (eft), stellte die aktuellen Themen des Wirtschaftsunternehmens vor. Die in 2019 wieder in Münster stattfindende Messe TANKSTELLE & MITTELSTAND findet nach Scheiperpeter bereits wieder hohen Anklang bei buchenden Ausstellern. Von hoher Wichtigkeit war für Scheiperpeter das von der eft entwickelte Konzept der Potentialanalyse, das durch eft-Vertriebsleiter Harald Wilhelm in Zusammenarbeit mit Diplom Kaufmann Markus Stille umgesetzt wird. Scheiperpeter betonte, dass es erstaunlich sei, wie viel Potential gerade in einzelnen Betrieben brach liege und ermutigte Interessierte, kurzfristig mit der eft in Kontakt zu treten.

Den Tag rundete Michael Cames, Geschäftsführer der Firma Cames, ab. Er stellte seine Firma vor allem als Partner der mittelständischen Tankstellenbetreiber dar. Beratung und nicht allein die Belieferung mit Shop-Produkten sei die Stärke seines Hauses. 1,2 Mio. Kilometer fahren die 17 Auslieferungsfahrzeuge der

Firma Cames jährlich, um die 1 300 Kunden des Hauses zu beliefern. Vom Münsterland bis ins Saarland reicht dabei der Radius. Auch in Belgien, Luxemburg und den Niederlanden sitzen Kunden von Cames. Zwölf Außendienstmitarbeiter sind in ständigem Einsatz; insgesamt beschäftigt Cames 99 Mitarbeiter.

Bei einer anschließenden Lagerführung überzeugte Michael Cames seine Gäste von der Leistungsfähigkeit des Unternehmens. Lieferfristen und Sortimenttiefe waren Gegenstand der Fragen der Mitglieder. Beeindruckend war die schiere Menge an vorrätigen Produkten. 15 000 Produkte sind ständig auf Lager. Für Milchprodukte und Wurstwaren arbeitet Cames mit Partnern zusammen. Weitere Sortimente sind nach Peter Cames problemlos orderbar.

Am Ende bedankte sich Landessprecher Carsten Müller für eine gelungene Tagung und eine spannende Führung durch das Haus. Fast alle Mitglieder versammelten sich am Ende zu einem Gruppenfoto vor dem Cames-Lastwagen. Müller versprach auch für 2019 eine interessante Tagung zu organisieren.

 **bft** / Stephan Zieger



Staunen über die schiere Menge an Produkten im Lager der Firma Cames in Neuss.

Berufsbekleidung für Ihr Team

MEHR AUSWAHL UNTER WWW.EFT-SERVICE.DE/SHOP

bft-fashion

DIE KOLLEKTION





Die neue Datenschutz- grundverordnung

(DSGVO)

Am **25. Mai 2018** ist es soweit. Die **EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)** gilt ab diesem Datum für alle Unternehmen in Deutschland verbindlich. Was **bft**-Mitglieder bei der neuen Verordnung berücksichtigen müssen, zeigen wir in diesem Beitrag auf.

Dem Gesetzgeber geht es darum, für alle Unternehmen verbindlich ein einheitliches Datenschutzrecht zu verwirklichen. Das Datenschutzrecht soll an die technische Entwicklung angeglichen werden und für ein einheitliches Datenschutzniveau innerhalb der europäischen Union sorgen. Schutzobjekt sind vor allem natürliche Personen und deren Schutz vor Datenmissbrauch durch die zunehmende Digitalisierung und den wachsenden E-Commerce. Insbesondere **personenbezogene Daten** wie Name, Geburtsdatum oder IP-Adresse sind geschützt. Verarbeitet werden dürfen sie nur nach Einwilligung (oder im Falle des öffentlichen Datenschutzes durch gesetzliche Grundlagen).

Grundsatz ist danach: Ab dem 25. Mai 2018 sind Unternehmer / Unternehmen in der Beweispflicht. Das bedeutet, dass nicht mehr wie bisher die Datenschutzbehörden einen Verstoß nachweisen müssen, sondern dass **ab dem 25. Mai 2018 der Unternehmer nachweisen muss, dass er sich an die Datenschutzvorschriften hält** (Art. 5 Abs. 2 DSGVO). Wer die Einhaltung der Vorschriften nicht nachweisen kann, dem drohen Bußgelder.

Umfangreiche Dokumentationspflichten

Da der Unternehmer jetzt nachzuweisen hat, dass er datenschutzkonform arbeitet, muss er Folgendes anlegen:

- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- Interessensabwägungen
- Einwilligung
- Datenschutzerklärung
- Reaktionsplan bei Datenschutzverletzungen
- Klärung, ob ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss
- ggfs. Datenschutz-Folgeabschätzungen
- Vorbereitungen auf Geltendmachung von Rechten der Betroffenen

1. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Verfahrensverzeichnis)

Die Pflicht, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten anzulegen, betrifft Unternehmen mit **über 250 Mitarbeitern** (Art 30 Abs. 5 DSGVO) und solche Unternehmen, die personenbezogene Daten so verarbeiten, dass sie ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bergen (z. B. Scoring und Überwachungsmaßnahmen) oder solche Unternehmen, welche

Daten nicht nur gelegentlich erheben (z. B. die regelmäßige Verarbeitung von Kunden- und Beschäftigtendaten). Im Rahmen der Verarbeitung von Kundendaten (Monatstanker) werden auch Bonitätsprüfungen durchgeführt. Kundenkarten und Bonusprogramme führen ebenfalls zu regelmäßigen Verarbeitungstätigkeiten. Daher sind hier entsprechende Verarbeitungstätigkeiten zu dokumentieren, auch wenn **weniger Mitarbeitern aktiv sind**.

Form und Inhalt

Das **Verarbeitungsverzeichnis** kann schriftlich oder elektronisch erstellt werden und sollte folgende Punkte beinhalten:

- Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. des Datenschutzbeauftragten
- Zweck der Verarbeitung
- Kategorien der betroffenen Personen und der personenbezogenen Daten
- Kategorien der Datenempfänger
- Angaben zu Übermittlungen in ein Drittland
- Löschrufen
- technische und organisatorische Schutzmaßnahmen

Muster für Verfahrensverzeichnisse gibt es auf zahlreichen Internetseiten zum Download.

2. Interessenabwägung – Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist rechtmäßig,

- wenn eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt,
- zur Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen
- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung
- zum Schutze lebenswichtiger Interessen,
- zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder
- in Ausübung öffentlicher Gewalt oder
- aufgrund einer Interessenabwägung erforderlich ist.

Einer der o. g. Tatbestände muss vorliegen, damit eine rechtmäßige Verarbeitung gegeben ist. Dies folgt aus Art. 6 der Datenschutzgrundverordnung. Für Handelsbetriebe oder Tankstellen ist im Regelfalle eine Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung des Kunden notwendig.



3. Einwilligung

Die Einwilligung muss freiwillig in Kenntnis aller maßgebenden Umstände der Verarbeitung erteilt werden. Im Regelfall soll sie schriftlich vorliegen (§ 4a Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz). Die DSGVO verlangt durch Art. 7 Nr. 1 DSGVO allerdings nur noch die Nachweisbarkeit der Einwilligung durch die verantwortliche Stelle. Eine konkrete Formvorschrift wird nicht genannt. Sie kann daher auch elektronisch erteilt werden. Das Häkchen für die Verarbeitung darf nicht automatisch gesetzt werden oder über Kopplungsangebote erreicht werden.

4. Datenschutzerklärung

Wenn Sie über eine Internetseite personenbezogene Daten erhalten, müssen Sie den Nutzer über alle Vorgänge aufklären, bei denen Sie dessen personenbezogene Daten verarbeiten. Personenbezogen sind alle Angaben, die Rückschlüsse auf eine konkrete Person erlauben (Namen, IP-Adresse, E-Mail-Adresse, o. ä.). Sie müssen dem Nutzer den Zweck der Datenverarbeitung, die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, ggf. die Übermittlung von Daten an Dritte, ggf. situationsabhängige Informationen und die Dauer der Speicherung mitteilen. Außerdem müssen Sie eine Aufklärung über Cookies und – falls noch nicht vorhanden – ein Webformular für eine Einwilligungserklärung anbieten.

Wie darf man Cookies in Zukunft einsetzen?

Cookies sind kleine gespeicherte Datensätze, die es ermöglichen, den Nutzer und seine Rechneinstellungen wiederzuerkennen, sein Nutzungsverhalten zu analysieren und ggf. darauf zu reagieren. Während Cookies bisher relativ sorglos platziert werden konnten, gibt es jetzt sehr strenge Regeln. Dafür sind drei Fragen zu beantworten:

- Gibt es ein berechtigtes Interesse des (Online-)Händlers?
- Ist die beabsichtigte Datenverarbeitung, der Einsatz des Cookies zur Wahrung dieses Interesses erforderlich?
- Überwiegen die Interessen der Betroffenen am Schutz ihrer Daten gegenüber dem Interesse des Online-Händlers?

Kommen Sie zu einem positiven Ergebnis, dürfen Sie Cookies verwenden. Sie müssen in der **Datenschutzerklärung** auf die Verwendung von Cookies hinweisen und (!) diese müssen deaktiviert werden können.

In einem Beitrag zum Thema DSGVO haben wir einen wichtigen Tipp gelesen, den wir an dieser Stelle weitergeben wollen: Ein Cookie-Banner ist rechtlich (noch) nicht notwendig. Vor allem

lauert hier eine **Abmahnfalle**. Überlagert das Cookie-Banner z. B. den Link auf das Impressum, droht sogar ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro. Das Impressum muss leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein!

Social Media Plugins sind unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausgesprochen problematisch und sollten unseres Erachtens nur eingeschränkt verwendet werden.

Für Online-Formulare gilt der Grundsatz der **Vertraulichkeit und Integrität**. Danach müssen

- personenbezogene Daten sicher erhoben und verarbeitet werden
- Zugriffe auf diese Daten durch Dritte ausgeschlossen sein
- alle Formulare sollten verschlüsselt sein

Pflichtfelder müssen gekennzeichnet werden. In der **Datenschutzerklärung** muss stehen, was mit den Daten, die über solche Formulare erhoben werden, passiert („zur Vertragsabwicklung“, „zur Beantwortung Ihrer Frage“, Speicherdauer etc.).

Auch für Einwilligungen auf Webseiten gilt das oben bereits Erwähnte. Im Regelfall geht nichts ohne Einwilligung. Besonders beim Versand von Werbung per E-Mail oder Newsletter ist die Einwilligung des Kunden zwingend notwendig. Jede Form der Kommunikation, die (un)mittelbar der Absatzförderung oder der Imagepflege eines Unternehmens dient, ist Werbung.

Nur bei einer unmissverständlich abgegebenen Willenserklärung, dass die betroffene Person mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einverstanden ist, darf Werbung per E-Mail versendet werden. Einwilligungen von Kindern unter 16 Jahren sind durch die neue DSGVO nicht mehr erlaubt. Es besteht außerdem ein Kopplungsverbot. Einwilligungen dürfen nicht in Zusammenhang mit etwas anderem bestehen. Auch hier gilt das oben bereits Gesagte: Der Versender von Werbung muss das Vorliegen der Einwilligung nachweisen (Art. 7 Abs. 1 DSGVO)! Am besten ist es, die Einwilligung des Kunden genau zu protokollieren.

Am 25. Mai entsteht die Welt nicht neu. Deswegen bleiben auch alte Einwilligungen nach diesem Datum wirksam. Sie müssen nur schon nach den Bedingungen der DSGVO erteilt worden sein. Das heißt: Sie müssen freiwillig (Kopplungsverbot beachten) erteilt worden sein. Einwilligungen von unter 16-Jährigen müssen in jedem Falle neu erteilt werden.

6. Datenschutzpanne

Sollte es doch einmal zu einer Datenpanne (z. B. durch einen Hackerangriff oder Verlust eines Datenträgers) kommen, so muss die Datenschutzverletzung **„unverzüglich und binnen 72 Stunden, nachdem die Verletzung bekannt wurde“** der Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Die Meldung muss folgende Punkte beinhalten:

- Beschreibung der Art der Datenschutzverletzung
- Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle
- Beschreibung der wahrscheinlichen Verletzungsfolgen
- Beschreibung der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung
- und ggf. Abmilderung ihrer möglichen Auswirkungen

Achtung: Es muss nicht mehr auf jedem Mobiltelefon oder jedem Tablet eine Zugangsmöglichkeit in Ihr internes Netz gespeichert sein. Prüfen Sie auch, ob sich hier „unerlaubte“ Datensammlungen angesammelt haben, die Ihnen im Zweifelsfalle zugerechnet werden. Dazu ein Beispiel von einem Heizölhändler: Dort hatten sich die Fahrer eine Sammlung von Fotos von Häusern und den Befüllstutzen angelegt und sich damit gegenseitig geholfen. Diese Datensammlung war weder genehmigt noch zulässig.

7. Datenschutzbeauftragter

Sollten im Unternehmen **mindestens 10 Personen mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten** betraut sein, ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Inhaber und Geschäftsführer dürfen nicht zum Datenschutzbeauftragten ernannt werden. Muss eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden, müssen auch Unternehmen, bei denen weniger als zehn Personen mit der Datenverarbeitung zu tun haben, einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Der Datenschutzbeauftragte nach der DSGVO hat drei wesentliche Funktionen. Als interne Aufgabe im Unternehmen klärt er verbindlich Datenschutzangelegenheiten. Er ist Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzfragen und ist Anlaufstelle für von der Speicherung betroffene Personen.

Der Datenschutzbeauftragte wird über Datenschutzfragen im Unternehmen von den jeweils Verantwortlichen unterrichtet und überwacht auch, dass Datenschutzfragen gesetzeskonform geregelt werden. Hier hat der Datenschutzbeauftragte eine echte Überwachungsfunktion. Hinzu kommen die Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitern und damit verbundene Überprüfungen. Die DSGVO verlangt auch, ihn frühzeitig in Entscheidungen über Speicherung etc. einzubinden.

Gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber der Datenschutzbehörde, ist er der alleinige Ansprechpartner. Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten müssen nicht veröffentlicht werden. Dies kann intern gehalten werden. Er muss aber über eine eigene Postanschrift und eine eigene spezielle Telefonnummer verfügen.

8. Rechte Betroffener beachten

Eigentlich selbstverständlich, denn Datenschutz ist ja kein Selbstzweck. Die von Datenspeicherung betroffenen Personen haben Ihnen gegenüber auch Rechte. Diese sind in Art.15 DSGVO konkret aufgelistet. Das **Recht auf Auskunft umfasst** danach:

1. die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
3. falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
4. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
5. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
6. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
7. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung

Die Auskünfte sind ausschließlich schriftlich – Vorsicht Falle: KEINE AUSKÜNFTE AM TELEFON! – zu erteilen. Der Betroffene hat das Recht auf eine Kopie seiner personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind.

Betroffene können einer Speicherung widersprechen und haben dann ggf. Lösungsrechte. Betroffen sind für diesen Anspruch diejenigen Daten, die zur Durchführung der Aufgaben nicht benötigt werden oder bei denen eine Einwilligung zurückgezogen wurde. Beachten Sie aber auch, dass handels- und steuerrechtlich notwendige Daten insoweit nicht betroffen sind. Diese dürfen Sie selbstverständlich speichern und verarbeiten.



Recht auf Löschung von personenbezogenen Daten (Vergessenwerden)

Der Kunde hat das Recht, dass personenbezogene Daten unverzüglich vom verantwortlichen Unternehmen gelöscht werden, sofern die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind. Widerruft die betroffene Person ihre Einwilligung und fehlt es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, ist der Lösungsanspruch unverzüglich umzusetzen.

9. Weitere Pflichten im Rahmen der DSGVO

Teilweise sind Verantwortliche in der Pflicht, eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** (Art. 35 Abs.1 DSGVO) durchzuführen. In der Datenschutzerklärung muss dann über die Tragweite und angestrebte Auswirkung der Datenverarbeitung informiert werden. Dies gilt beispielsweise dann, wenn Sie sich direkt mit Scoring, Profiling (z. B. Bonitätsprüfung), automatisierten Entscheidungen oder ähnlichem beschäftigen.

Das sollten Sie jetzt schnell umsetzen

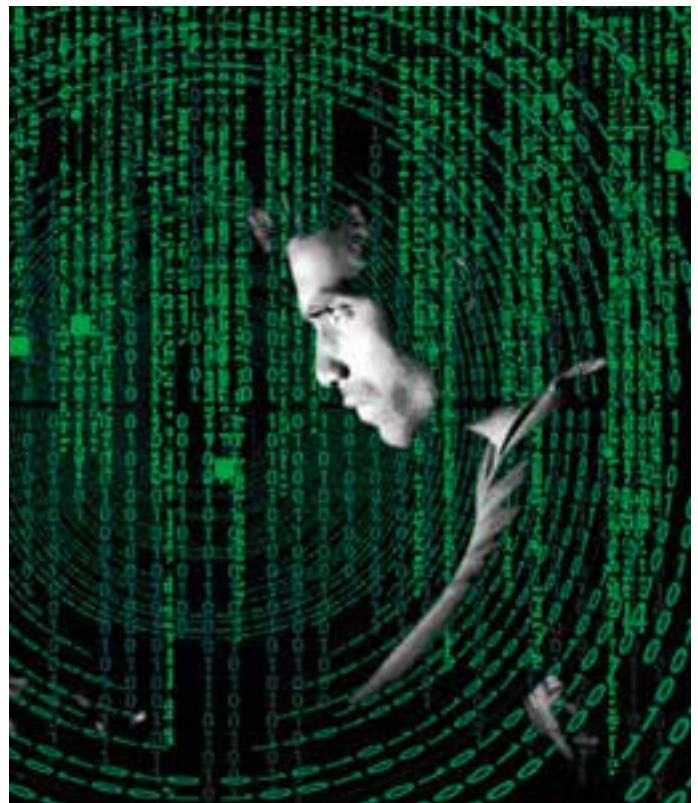
Prüfen Sie umfassend, wo Sie welche Daten verarbeiten. Verschaffen Sie sich eine umfassende Übersicht. Klären Sie, ob diese Datensammlungen weiterhin notwendig sind. Dies erfordert einiges an Arbeit. Legen Sie für die erlaubten Verarbeitungsvorgänge das Verzeichniss an. Erstellen oder passen Sie die Datenschutzerklärung für Ihre Website an. Wer hier bis zum 25. Mai nichts unternimmt, zeigt auch im Unternehmen offene Flanken und wird leicht Opfer von spezialisierten Abmahnkanzleien, die jetzt schon auf ihre Opfer warten. Bestellen Sie einen Datenschutzbeauftragten falls notwendig. Der Datenschutzbeauftragte kann extern oder intern bestellt werden. Prüfen Sie die vorhandenen Einwilligungen darauf, ob sie Bestand haben oder nicht.

Nutzen Sie weitere Informationsmöglichkeiten über andere Verbände, Kammern oder über Ihre Berater. Nutzen Sie auch Broschüren- und Veranstaltungsangebote der IHKs, die in diesen Tagen angeboten werden.

Einen Ratschlag, den wir vor kurzem auf einer **bft**-Tagung gehört haben, geben wir ebenfalls gerne weiter: Verfallen Sie nicht in Panik. Auch der Datenschutz ist kein Buch mit sieben Siegeln.

Für Rückfragen stehen auch wir Ihnen gerne zur Verfügung.

 **bft** / Stephan Zieger



Ihre Kleinanzeige

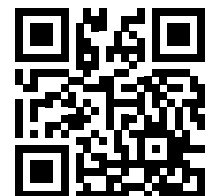
Sie möchten etwas verkaufen? Dann inserieren Sie schnell und unkompliziert in den **bft**-Nachrichten in der Rubrik „Kleinanzeige“ (für **bft**-Mitglieder ist der Abdruck kostenfrei). Hierzu benötigen wir Ihre vollständigen Kontaktdaten, ein Foto sowie einen kleinen Beschreibungstext des Angebotes und natürlich den Verkaufspreis. Die Redaktion behält sich vor, das Angebot auf Seriosität und Plausibilität zu prüfen. Ein Anrecht auf Abdruck besteht nicht.

Senden Sie Ihr Angebot an:
marketing@eft-service.de

Gesucht und gefunden

Sie suchen schicke Berufsbekleidung für Ihr Tankstellen-Team, einen Anbieter von LED-Leuchten oder sind Sie auf der Suche nach Süßem oder Salzigen für die Kassenzone? Dann werfen Sie einfach einen Blick in den Onlineshop der eft.

Ein Klick und Sie sind mittendrin im Warensortiment der Einkaufsgesellschaft freier Tankstellen:
www.eft-service.de/shop





- » Ölwagen für innen und außen
- » Raum für 75 Ölfaschen
- » 3 Regalebene
- » 4 Schwerlastrollen
- » Farbfolie, Firmenlabel und Scannerschiene individualisierbar

Tankkarten nach dem neuen ZAG

LETZTER AUFRUF ZUR ANZEIGE IHRES TANKKARTENSYSTEMS (FRIST 30.04.2018)

Betroffene Unternehmen, die Tankkartensysteme herausgeben, kommen ihrer Anzeigepflicht durch Übermittlung der komplett ausgefüllten BaFin-Anzeigetabelle (Excel-Datei) an berlin@bft.de vor Ablauf des 30. April 2018 nach. Es können nur fristwahrende Anzeigen berücksichtigt werden. Alternativ dazu können Sie Ihre Anzeige eigenständig bis 31. Mai 2018 per DE-Mail direkt gegenüber der BaFin vornehmen. Details entnehmen Sie bitte unserem Rundschreiben Nr. 1170 vom 27. Februar 2018.

[Hier noch einmal zusammengefasst:](#)

Mit der Neuauflage des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) aufgrund der Novellierung der Zahlungsdiensterichtlinie (PSD II) wurde die Erlaubnisfreiheit von Zahlungssystemen, unter anderem auch von Tankkarten, neu geregelt. Die Bereichsausnahmen sind jetzt enger umrissen, d. h. was früher erlaubnisfrei war, unterfällt nun ggf. eher der Erlaubnispflicht als vorher.

In der Regel gar nichts tun muss, wer zum einen in keine Richtung Agentur-, Kommissions- oder Streckengeschäfte betreibt, also nicht mit Pächtern, sondern mit eigenen Angestellten zusammenarbeitet und wer nur Ware vertreibt, die in seinem Eigentum steht und nicht im Eigentum einer Mineralölgesellschaft. Wenn zusätzlich keine Crossakzeptanzen (d. h. eine vertragliche Vereinbarung über die wechselseitige Akzeptanz zwischen zwei oder mehr Tankstellenunternehmen) bestehen, fallen Sie nicht in den Anwendungsbereich des ZAG. Es geht nur um die von Ihnen herausgegebenen Zahlungssysteme bzw. Tank- und Servicekarten sowie Waren- und Wertgutscheine, nicht um von Ihnen akzeptierte Kredit-, Debit-, Flotten-, DKV- oder ähnliche Karten.

Wenn Sie beispielsweise mit Pächtern zusammenarbeiten, die Ihren Kraft- / Schmierstoff verkaufen, denen aber die Shop-Ware selbst gehört, liegt ein relevantes Dreiecksverhältnis zwischen Zahler (Kunde), Zahlungsempfänger (Pächter) und Zahlungsdienstleister (Tankstellenunternehmer, der die Karte herausgibt) vor und Sie müssen die Bereichsausnahmen, wie in unserem Rundschreiben beschrieben, prüfen. Gleiches gilt, wenn Ihnen als Tankstellenunternehmer der Kraftstoff nicht gehört, den Sie verkaufen, weil es sich für Sie etwa um Agenturware handelt. Dann müssen Sie zunächst prüfen, ob Sie den Schwellenwert von einer Million Euro Gesamtwert der Zahlungsvorgänge überschreiten.

Wird Ihr Kartensystem ausschließlich im eigenen Tankstellennetz eingesetzt (Voraussetzung: einheitlicher Markenauftritt), dürfen Sie Shop-Artikel und Reisebedarf weiterhin über die Karte verkaufen. Sie darf allerdings nur national eingesetzt werden und keine Crossakzeptanz haben. Dann gilt für Sie die Bereichsausnahme § 2 Abs. 1 Nr. 10 a) ZAG.

Weist Ihr Kartensystem eine Crossakzeptanz auf, landen Sie immer bei der Ausnahme nach § 2 Absatz 1 Nr. 10 b) ZAG. Sie dürfen bei dieser Ausnahme allerdings über den 13.04.2018 hinaus über die Karte weder fahrerbezogene Shop-Artikel noch Reisebedarf abrechnen. Das heißt, dass die Verträge mit Ihrem Crossakzeptanzpartner sowie beide Kassensysteme entsprechend angepasst und Shop-Artikel / Reisebedarf von der Funktionalität der Karte ausgenommen werden müssen (vgl. Aral).

MEW / Sarah Schmitt

DKV



ROADRUNNER



NOVOFLEET



Wer ist eigentlich ...?



bft-Portraits: In jeder Ausgabe der bft-Nachrichten stellen wir Ihnen langjährige Mitglieder des Verbandes vor. Dieses Mal im Interview: Paul Böhm, Inhaber von SUPOL Tank und Gründungsmitglied des bft.



Alter	82 Jahre
Geburtsort	Fürth
Wohnort	Fürth
Familie	verheiratet, ein Sohn, zwei Enkelkinder
Ausbildung	Diplom Kaufmann
Beruf	Unternehmer
bft-Mitglied seit	Gründung des bft
Betreiber von	18 Tankstellen in der Region Nürnberg, Fürth, Erlangen

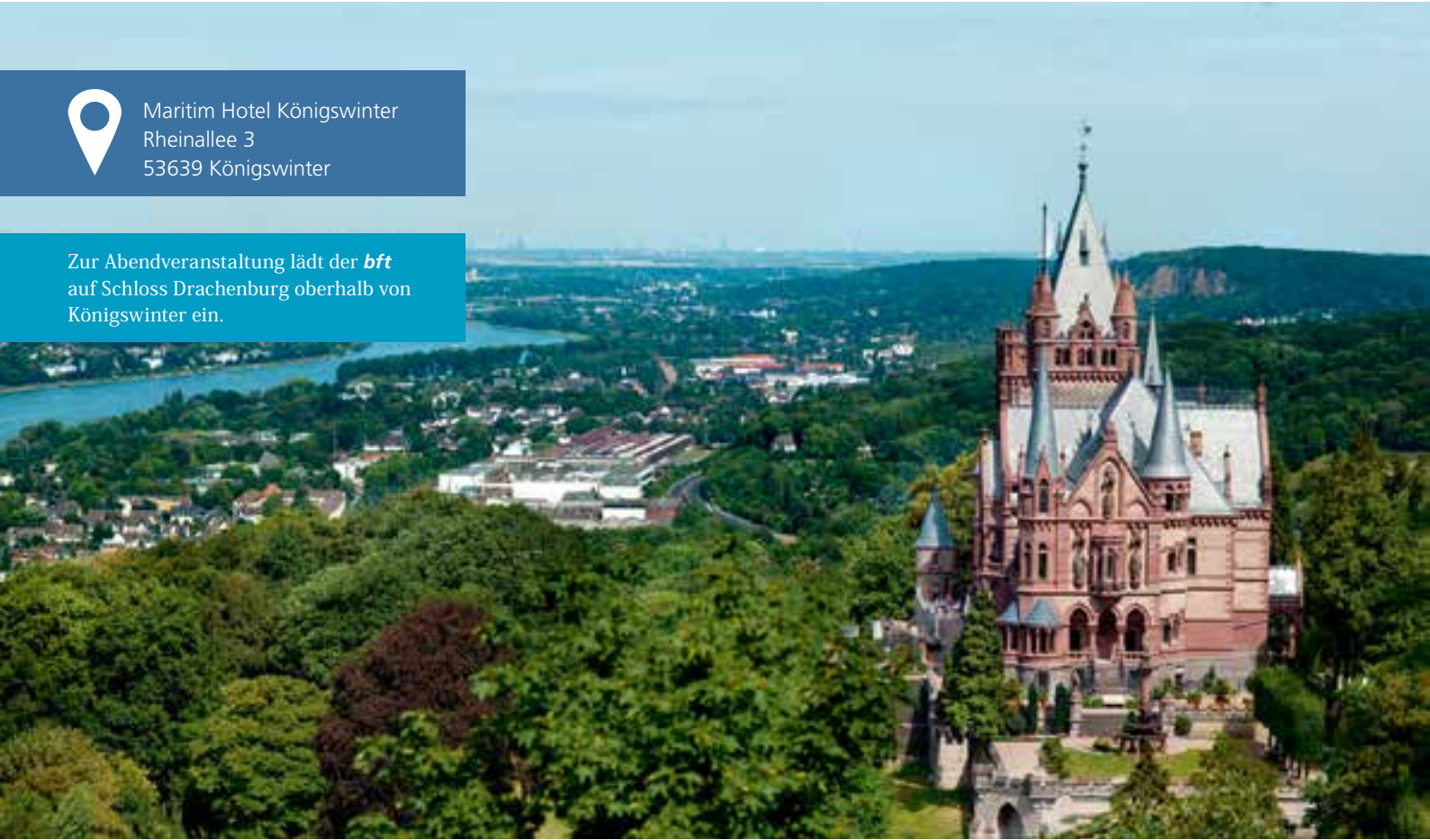
Paul Böhm

Hobbies:	Tennis, Segeln, Golf, Lesen
Das beeindruckt ihn:	Durchhaltevermögen, Fairness
Das zeichnet ihn aus:	Gelassenheit und Beharrlichkeit
Das fasziniert ihn an der Mineralöl- und Energiebranche:	unerhörte Dynamik weltweit



Maritim Hotel Königswinter
Rheinallee 3
53639 Königswinter

Zur Abendveranstaltung lädt der **bft** auf Schloss Drachenburg oberhalb von Königswinter ein.



bft-Jahreshauptversammlung 2018 in Königswinter

HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER AXEL GRAF BÜLOW GEHT IN RUHESTAND

Alljährlich lädt der Bundesverband Freier Tankstellen (**bft**) seine Mitglieder zur Jahreshauptversammlung ein. In diesem Jahr trifft sich der Tankstellenmittelstand am 5. und 6. Juni im Maritim Hotel in Königswinter bei Bonn. Besondere Aufmerksamkeit wird bei der diesjährigen Versammlung **bft**-Hauptgeschäftsführer Axel Graf Bülow zukommen. Nach über 30 Jahren Tätigkeit beim Verband und unermüdlichem Einsatz für den Tankstellenmittelstand verabschiedet sich der Wahl-Potsdamer in den Ruhestand.

Das geplante Programm beinhaltet neben dem Rückblick auf Herausforderungen des vergangenen Jahres die Beleuchtung aktueller Themen und zukünftiger Entwicklungen der Branche sowie den Austausch zwischen den Mitgliedern.

Am ersten Tag wird **bft**-Vorstandsvorsitzender Thomas Grebe in seiner traditionellen Rede das Wort an die Mitglieder richten und seine persönlichen Ansichten zum mittelständischen Energie- und Mobilitätssektors darlegen. Anschließend freut sich der Verband

erneut über zwei Gastredner, unter anderem Jörg Debus, Direktor Trading & Supply DACH, Shell Deutschland Oil GmbH sowie Vorstandsvorsitzender des IWO Institut für Wärme und Öltechnik, die den Teilnehmern interessante Impulse zum Markt geben werden.

Am Abend bittet der **bft** zum Empfang und Barbecue in das in unmittelbarer Nähe gelegene Schloss Drachenburg. Hinauf zum Schloss gelangen die Teilnehmer mit der Drachenfelsbahn – der ältesten noch betriebenen Zahnradbahn in Deutschland.

Am zweiten Tag finden sich die **bft**-Mitglieder zur internen Jahreshauptversammlung ein. Nach Berichten der **bft**-Geschäftsführung und des Schatzmeisters entscheiden die Stimmen der Anwesenden in fünf Wahlen über den künftigen Vorstandsvorsitzenden. Eine Einladung mit der Tagesordnung der internen Versammlung wird in Kürze versandt.

Der **bft** freut sich über eine rege Teilnahme der Verbandsmitglieder.



Stets volles Haus bei der Jahreshauptversammlung des **bft**.

DAS PROGRAMM

MONTAG, 4. JUNI 2018

16:00 Uhr Sitzung des erweiterten **bft**-Vorstandes, Salon Petersberg
anschließend gemeinsames Abendessen

DIENSTAG, 5. JUNI 2018

11:00 Uhr Sitzung der BAT-Belieferer im **bft**, Salon Petersberg

ab 12:00 Uhr Registrierung der Teilnehmer

ab 12:30 Uhr *Mittagsimbiss*

14:00 Uhr Öffentliche Jahreshauptversammlung Saal Maritim, Maritim Hotel Königswinter

Thomas Grebe, Vorsitzender Bundesverband Freier Tankstellen e.V.

Jörg Debus, Direktor Trading & Supply DACH, Shell Deutschland Oil GmbH
Vorstandsvorsitzender IWO Institut für Wärme und Öltechnik
N.N.

18:15 Uhr Treffen in der Hotellobby zur Abendveranstaltung, kurzer Fußweg zur Talstation der Drachenfelsbahn, Fahrt zur Mittelstation

19:00 Uhr Empfang und Barbecue auf Schloss Drachenburg
Dresscode: Business casual

ab 22:30 Uhr Talfahrt
(letzte Talfahrt um 0:00 Uhr)

MITTWOCH, 6. JUNI 2018

10:00 Uhr Mitgliederversammlung, Salon Petersberg

Ihr Vorteil – die eft-Empfehlungslieferanten für Ihre Station

Seit über 40 Jahren bündelt die Einkaufsgesellschaft freier Tankstellen (eft) Know-how und Tankstellen-Kompetenz zum Nutzen und wirtschaftlichen Erfolg des Tankstellen-Mittelstandes. Durch den bundesweit stark aufgestellten Tankstellenverbund und die Gemeinschaft der freien Tankstellen werden bei der Industrie und bei Zulieferfirmen attraktive Leistungen und Konditionen für Pächter und Betreiber von Stationen erzielt.

Eine Übersicht aller eft-Partner und Empfehlungslieferanten gibt es hier: www.eft-service.de/partner

Heute im Portrait eft-Partner aus den Bereichen:

Kälte- und Klimatechnik



Grünwald Ladeneinrichtung GmbH
www.gruenwald-ladeneinrichtung.de

Grünwald Ladeneinrichtung designt Verkaufswelten für den Einzelhandel, die Tankstelle und den Markt- und Bistrobereich. Ein Team aus Architekten und Monteuren begleitet von der Konzeption bis zur fertigen Einrichtung den Prozess und sorgt so für die Verbindung von Trend, Verkaufssortiment, Individualität, Abgrenzung zum Wettbewerb und Verkaufunterstützung. Ein großes Lager ermöglicht die schnelle Auslieferung. Grünwald blickt auf 40 Jahre Erfahrung zurück.



KAT Kälte-Aktiv Team GmbH
www.kaelte-aktiv-team.de

KAT Kälte-Aktiv Team GmbH ist das führende Unternehmen für Maintenance und Anlagenbau im Bereich Klima- und Kältetechnik sowie für Heizung, Lüftung, Sanitär. Spezialität ist der Service mit System mit Verfügbarkeitsgarantie für die betreuten Geräte. Wir sind Tag und Nacht für Sie da, wenn Sie uns brauchen. Überall in Deutschland und Österreich. Als inhabergeführter Fachbetrieb steht KAT für 100%ige Verlässlichkeit und beste handwerkliche Qualität.



s-iQ Objekt GmbH
www.s-iQ.de

Individualität und Kreativität sind die Kriterien an unsere Einrichtungs-Architektur. Leidenschaft ist der Motor unserer Arbeit. Zukunftsweisende Konzepte, modernste Produktion und perfekte Montage sind unser Selbstverständnis. Dafür stehen wir mit unserem Namen „s-iQ“.



Heinrich Stracke Ladenbau GmbH
www.strackegmbh.de

„Ladenbauer“ beschreibt nicht wirklich unsere Philosophie. Wir sehen uns als Ideenlieferant und Partner auf dem Weg zu Ihrem Erfolg. Wir helfen Ihnen bei der Standortbewertung und Konzeptfindung, beraten Sie vom Licht über Möbel bis hin zur Werbung. Geplant, produziert und montiert wird alles im eigenen Haus, was uns in höchstem Maße flexibel macht, vom individuellen Shop bis hin zur Serienreife.



Einrichtungsideen mit System
Thiem Shop-Einrichtungen GmbH
 www.thiem.com

Thiem aus Hamburg liefert und montiert bundesweit Shop-Einrichtungen von der Decke bis zum Fußboden, mit Backshop & Lounge-Bereich, Kühlmöbeln, Raumkühlung, LED-Beleuchtungskonzepten, Präsentation im Außenbereich, alles aus einer Hand, Projektsteuerung, CAD-Planung / Visualisierung und Konzeptentwürfe, Leasing-Angebote, Logistik, Full-Service, Designabteilung



Tokheim Service GmbH & Co. KG
 www.tokheim-service.de

Tokheim Service ist Deutschlands führender Partner der Mobilitätsbranche. Mit einer breiten Palette an Dienstleistungen im Bereich Wartung und Bau von Tankstellen und als Anbieter von führenden Produkten im Bereich Zapfsäulen und Kassensysteme. Mit über 500 Servicetechnikern an über 14 Standorten bietet Tokheim eine einmalige Abdeckung und kümmert sich neben Tanktechnik auch um Kälte- und Klimatechnik, Facility Management seiner Kunden. Das 24h Service-Center ist die Anlaufstelle für alle Kunden in Deutschland.

Eine Übersicht aller eft-Partner und Empfehlungslieferanten sowie aller Produkte und Dienstleistungen gibt es unter: www.eft-service.de/partner

Anzeige

WEAT
 Der Spezialist im Tankstellengeschäft

WIR SIND DIE SPEZIALISTEN FÜR DEN BARGELDLOSEN ZAHLUNGS-VERKEHR AN TANKSTELLEN

UNSERE VORTEILE:

- Kreditkartenpool für günstigere Disagien
- Nassdaten über die WEAT Standard-schnittstelle (Absatzmengen, Peilstände und Umsatzdaten)
- Pricing mit Preisautomatik
- Preismelder (MTS)
- 24/7 Profi-Hotline

WEAT ist Partner für Einzeltankstellen, Mittelstand und Konzerne.

WEAT Electronic Datenservice GmbH | Graf-Adolf-Straße 35-37 | 40210 Düsseldorf
 www.weat.de | anfrage@weat.de | Tel.: +49 211 9057-100

Anzeige

KREATIV. INNOVATIV. EFFEKTIV.

TANKSTELLENWERBUNG

Gestalten Sie mit uns die Zukunft Ihrer Tankstelle!
 Preisanzeigen, Tankdach-Verblendungen, Werbemasten, Beschilderungen, Displays, Pylone, Transparente ...

www.lw-brueck.de

FIRMENGRUPPE HERMANN BRÜCK
 Düsseldorf · Essen · Münster

21. BImSchV



TERMIN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG VON GASRÜCKFÜHRUNGSSYSTEMEN AN TANKSTELLEN IST NICHT ZU HALTEN

- Zertifizierung nach DIN EN 16321-1 an allen Tankstellen bis 01.01.2019 nicht umsetzbar
- VdTÜV empfiehlt Toleranzfrist von zehn Jahren
- Keine Gefahr für die Umwelt

Ende dieses Jahres ist es soweit: Ab 1. Januar 2019 müssen die Gasrückführungssysteme an allen Tankstellen nach DIN EN 16321-1 zertifiziert sein. Das schreibt die 21. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, 21. BImSchV) nach ihrer Änderung vor, die seit 2017 gültig ist. Dies betrifft auch alle bestehenden Systeme, die seit Einführung der 21. BImSchV im Oktober 1992 zertifiziert und eingebaut wurden.

„Das Ziel, alle noch fehlenden Zertifizierungen bis zum 1. Januar 2019 nachzuliefern, ist nicht einzuhalten“, erklärt Dr. Hermann Dinkler, Referent für Tankanlagen des TÜV-Verbandes (VdTÜV) und Experte für Anlagentechnik. „Wir empfehlen daher eine ausreichende Tolerierungsfrist für eine Dauer von zehn Jahren.“ Weil die Europäische Richtlinie 2009/126/EG, die der 21. BImSchV zugrunde liegt, dazu keine Regelungen vorsieht, konnten keine Übergangsfristen eingeräumt werden.

Betroffen von der Zertifizierung nach DIN EN 16321-1 sind etwa 14 000 Tankstellen. „Auch ohne das formal korrekte Zertifikat besteht beim Immissionsschutz für die Umwelt keinerlei Gefahr“, erläutert Dinkler. „Im Verhältnis zum Nutzen ist der Aufwand

daher enorm.“ Der Stichtag kann allein schon deswegen nicht eingehalten werden, weil es eine Vielzahl von bestehenden zertifizierten Gasrückführungssystemen und Überwachungseinrichtungen gibt, deren Zertifikatsinhaber teilweise nicht mehr am Markt sind oder nicht mehr als rechtsfähige Person existieren.

Seit der Einführung der 21. BImSchV im Jahr 1992 begleitet ein Verbände-Arbeitskreis die Anforderungen an die Gasrückführungssysteme und deren Prüfung. Seine Expertise zu Prüfabläufen und Vorgehensweisen werden in VdTÜV-Merkblättern beschrieben. Mitglieder sind der Mineralölwirtschaftsverband, UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen, Bundesverband Behälterschutz und der VdTÜV unter Beteiligung des Umweltbundesamtes und der Zertifizierungsstelle für Gasrückführungssysteme bei der TÜV SÜD Industrie Service GmbH. In einem Schreiben an die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat der Verbändearbeitskreis nun die Bitte gerichtet, eine ausreichende Tolerierungsfrist einzuräumen.

 Verband der TÜV e.V.





BFT-ARBEITSTAGUNG 2018

Von A wie Autowäsche bis Z wie Zahlungsdienste – alle zwei Jahre lockt die Arbeitstagung des Bundesverbands Freier Tankstellen (**bft**) mit einer bunten Mischung aktueller Branchenthemen. Das Interesse an den Fachvorträgen, die mit einer Dichte an Informationen und Praxisbezügen überzeugen, steigt zunehmend. Am **24. und 25. Oktober 2018** trifft sich Branche im Sauerland Stern Hotel in Willingen, um sich auszutauschen, zu diskutieren und den Blick über den Tellerrand des eigenen Betriebs hinaus zu wagen.

SIE SIND GEFRAGT!

Welche Themen brennen Ihnen unter den Nägeln? Wozu würden Sie gerne einen informativen Vortrag hören? Was bewegt Sie und sollte zum Tagespunkt der **bft**-Arbeitstagung gemacht werden? Themenvorschläge nimmt **bft**-Geschäftsführer Stephan Zieger gern per E-Mail (stephan.zieger@bft.de) oder Telefon (0228 910 29 33) entgegen.

Anzeige

Potentialanalyse Tankstelle

über € 10.000 Gewinn p.a. möglich

Heben Sie jetzt
brachliegendes
Potential an Ihrer Station



Wir beraten Sie:

- unabhängig und neutral
- professionelle Potentialanalyse
- branchenspezifische BWA
- Betrachtung der Warenwirtschaft
- Kontrolle von Margen und Beständen
- Erstellen zielführender Maßnahmen

eft einkaufsgesellschaft
freier tankstellen

bft

Nehmen Sie Kontakt auf:

www.eft-service.de

Tel. 0228 – 910 290

Mit dem Neujahrsempfang 2018 brachte der MEW zahlreiche Vertreter aus Politik und Wirtschaft zusammen

Am 20. Februar 2018 fand der Neujahrsempfang des MEW Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e.V. in Berlin statt. Mit dabei waren zahlreiche Mitglieder des Deutschen Bundestags wie Marie-Luise Dött, Dr. Matthias Heider, Karsten Möring, Dr. Joachim Pfeiffer, Peter Stein, Dr. Hermann-Josef Tebroke (alle CDU/CSU-Bundestagsfraktion), Prof. Dr. Martin Neumann und Dr. Hermann Otto Solms (beide FDP-Bundestagsfraktion). Damit konnte der MEW 90 Vertreter aus Politik und Wirtschaft zu einem Austausch zusammenbringen, bevor es rund zwei Wochen später durch den SPD-Mitgliederentscheid zur Regierungsbildung kam. Auch der Festredner der Veranstaltung, Dr. Joachim Pfeiffer, wirtschaftspolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion bestätigte: „Ich freue mich, heute Abend nach Wochen parteipolitischer Diskussionen hier über Inhalte sprechen und diskutieren zu können.“


MEW-Präsident Duraid El Obeid griff das aktuelle Schwerpunktthema des Verbandes auf: Das Gelingen der Energiewende

mit synthetischen, CO₂-neutralen Flüssigkraftstoffen aus erneuerbarem Strom, den sogenannten E-Fuels. Dabei betonte er die Bedeutung des Mineralölmittelstandes für das Inverkehrbringen dieser neuen synthetischen Kraft- und Brennstoffe und appellierte an die Politik, dass es jetzt an ihr liege, die entsprechenden politischen Rahmenbedingungen für Entwicklung und Markteinführung dieser zukunftsweisenden Technologie zu schaffen. Dies würde dem Klima, gleichzeitig aber auch dem Exportweltmeister Deutschland sowie der gesamten Gesellschaft zu Gute kommen. „Der MEW ist gerne bereit, dieses Zukunftsszenario gemeinsam mit Wirtschaft, Verbänden sowie mit Wissenschaft und Forschung gemeinsam zu gestalten“, so El Obeid.

Dr. Joachim Pfeiffer lobte den guten Dialog mit dem MEW und seinen Mitgliedern, wie insbesondere im vergangenen Jahr im Rahmen der Überarbeitung des Energiesteuergesetzes und betonte, dass dieser Austausch in Bezug auf die Einführung von E-Fuels unbedingt weiterhin intensiv geführt werden müsse. „Wir benötigen Wettbewerb und Technologieoffenheit im

Verkehrssektor – da müssen auch E-Fuels eine Chance haben“, so der Wirtschafts- und Energiepolitiker.

MEW-Hauptgeschäftsführer Dr. Steffen Dagger zeigte sich mit dem Verlauf des Abends äußerst zufrieden: „Ich freue mich, dass so viele politische Entscheidungsträger der Einladung des MEW gefolgt sind und so ein reger Austausch zwischen allen Gästen stattfinden konnte.“

 MEW / Dr. Steffen Dagger

Dr. Steffen Dagger

Der Dachverband MEW Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e.V. ist die starke Stimme der unabhängigen Mineralöl- und Energiewirtschaft in Deutschland. Wir stehen für Vielfalt und fairen Wettbewerb im Mineralöl- und Energiemarkt. Gemeinsam mit unseren Mitgliedsverbänden **bft**, AFM+E, UTV und FPE repräsentieren wir in Deutschland unter anderem rund 2.500 freie Tankstellen, 70 Prozent der überirdischen Kraftstoff-Tanklagerkapazität, 34 Prozent der Importe von Diesel und Heizöl sowie rund 20.000 Arbeitnehmer. In Berlin vertreten wir die Interessen unserer Mitglieder gegenüber der Politik und begleiten aktiv aktuelle politische Entwicklungen und Gesetzgebungsvorhaben.



MEW Vorstandsvorsitzender Duraid El Obeid, MdB Dr. Joachim Pfeiffer (CDU/CSU) und MEW-Hauptgeschäftsführer Dr. Steffen Dagger (v.l.)

Alexander Klatte (l.), Mitarbeiter von Dr. Joachim Pfeiffer, und **bft**-Hauptgeschäftsführer Axel Graf Bülow führten sichtlich gute Gespräche.



Auch der Vorstand des **bft** war vertreten, u.a. Eike Mönneke, Jochen Vieler und Hans F. Ley (v.l.).



Der MEW-Neujahrsempfang bot einen kurzweiligen Abend für Vertreter der Energiebranche und Politik.

Online Kommunikation für Verbände und Unternehmen

Gut gemachte Online-Kommunikation wird für Verbände und Unternehmen immer wichtiger. Je nach persönlicher Vorliebe stehen unterschiedliche Kanäle zur Verfügung: Text über Newsletter, Fotos über Instagram, Videos über YouTube, Podcasts über iTunes oder soziale Netzwerke von Facebook bis Xing. Welche Kanäle ein Verband oder ein Unternehmen bespielt, entscheidet die Nachfrage. Basis für jedes Angebot ist eine gute eigene Website. Hier laufen die Fäden zusammen.

Hier hat der Verband oder der Unternehmer das Hoheitsrecht und kann alle Daten, Informationen und Positionen entsprechend eigener Anforderungen arrangieren. Das ist wichtig, weil von anderen Kanälen der Online-Kommunikation immer verbindlich auf die Website verwiesen / verlinkt werden kann. Das gilt zum Beispiel für Facebook-Debatten. Das eigene Argument kann mit einem Link auf die Website gestärkt werden. Dort ist eine Studie oder ein Positionspapier zum Thema hinterlegt.

Ziele / Use Cases

Was will Online-Kommunikation erreichen? Meinungsbildung, Interessenvertretung, Pressearbeit, Kundengewinnung

und Kundenbindung sind einige Ziele. Warum sprechen wir bei den Zielen von Use Cases? Dahinter steckt die Idee eines Perspektivwechsels. Wir wechseln in die Perspektive des Nutzers eines Online-Angebotes. Das hat zur Konsequenz, dass konkrete Anwendungsszenarien aus der Sicht des Nutzers entwickelt werden können. Der Weg des Nutzers kann Schritt für Schritt geplant werden. Ob die geplanten Wege der Nutzer auf der Website auch von diesen so genutzt und beschritten werden, kann mit Analysetools überprüft werden. Damit ist es möglich, die Website für die Nutzer kontinuierlich – entsprechend der Ziele der Kommunikation – zu verbessern.

Sprache

Grundsätzlich gilt für die Verwendung von Sprache bei der Online-Kommunikation das Vorbild der Pressemeldung. Wichtige Informationen gehören im Text nach oben. Die eingesetzte Sprache sollte verständlich sein. Texte können mit Zwischenüberschriften gegliedert werden.

Social Media / Newsletter

Viele Verbände und Unternehmen erzielen mit Newslettern und Social-Media-Kanälen in den für sie relevanten Zielgruppen

eine viel größere Reichweite als mit ihrer Website. Darum müssen diese Kanäle bei der Entwicklung der Online-Kommunikation eines Verbandes zwingend mitgedacht werden. Die Gewinnung von Abonnenten für Newsletter und von Followern für die Social-Media-Kanäle ist ein wichtiges Ziel für die Website. Welche Ressourcen für die einzelnen Kanäle zum Einsatz kommen, ist eine strategische Entscheidung.

Mehr erfahren?

Grundlage für diesen Artikel ist das aktuelle Buch „Online-Kommunikation für Verbände“ von Ralf-Thomas Hillebrand. Das Buch ist ein gut geeignetes Nachschlagewerk zur Online-Kommunikation, nicht nur für Verbände.

 BDWi / Matthias Bannas



Matthias Bannas

Im Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft (BDWi) vertreten 20 Branchenverbände aus dem Dienstleistungssektor gemeinsam ihre Interessen gegenüber der Politik – von der Altenpflege über Autovermieter, Tankstellen bis zur Zeitarbeit. Die Vielfalt macht den Verband stark. Der BDWi ist Dienstleister für seine Mitglieder. Er organisiert Gespräche mit politischen Entscheidern, Veranstaltungen und bundesweite Aktionen wie zum Beispiel „Praxis für Politik“. Er bündelt die Positionen seiner Mitglieder und unterstützt sie bei ihren ureigenen Anliegen. Mehr Infos: www.bdwi-online.de



The Real Car Wash Factory

More than CAR WASH

Halle 1 Stand 1H40, 15.-17.05.2018

UNITI expo



It's simply FAST.

Christ

WASH SYSTEMS

Tel. +49 83 31/857-100 • verkauf@christ-ag.com

www.christ-ag.com

Gemeinsame Methode für Kraftstoffpreisvergleich – Fuel Price Comparison

Durch die Bemühungen der EU, die Abhängigkeit von Erdöl im Straßenverkehr zu verringern, drängen immer mehr alternative Kraftstoffe in den Markt. Nicht alle davon sind in der traditionellen Preiseinheit / Liter angegeben. Daher wurden eine stärkere Transparenz der Kraftstoffpreise sowie eine gemeinsame Methode für den Vergleich von den auf eine Maßeinheit bezogenen Preisen für alternative Kraftstoffe gefordert, damit die Verbraucher die Preise für Kraftstoffe leichter vergleichen können. Artikel 7.3 der Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe schreibt die Entwicklung einer gemeinsamen Methode für den Kraftstoffpreisvergleich für alternative Kraftstoffe vor, der an Tankstellen ausgestellt werden muss. UPEI hat sich dafür eingesetzt, dass die Methode in einer verhältnismäßigen und kosteneffektiven Weise umgesetzt wird.

Die Europäische Kommission hat gerade ihren Entwurf einer Durchführungsverordnung veröffentlicht, nachdem zwei

Studien abgeschlossen wurden: eine von der dena (Deutsche Energie-Agentur GmbH) über die möglichen Optionen für die gemeinsame Methode und die andere von der FIA (Fédération Internationale de l'Automobile) über die Verbraucherpräferenz. UPEI begrüßt die Schlussfolgerung der Kommission, in der ein Kraftstoffpreisvergleich auf der Grundlage von € / 100 km vorgeschlagen wird, der den Kraftstoffpreis sowie den Kraftstoffverbrauch (einschließlich des Energiegehalts) berücksichtigt – wesentliche Parameter für die Verbraucher. Die Alternative, die in Betracht gezogen wurde, war € / Benzin-Liter-Äquivalent, gegen die sich UPEI strikt ausgesprochen hatte. Der Vorschlag der Kommission kann bis zum 31. März 2018 kommentiert werden.

Der Vorschlag der Kommission erwähnt nicht, wie der Kraftstoffpreisvergleich an der Tankstelle ausgestellt werden sollte und überließ dies den einzelnen Mitgliedstaaten. Es wird jedoch ausdrücklich die

Verwendung von Online-Tools empfohlen, um den Verbrauchern umfassendere Informationen bereitzustellen – ein Vorschlag, den UPEI in ihrer ersten Befürwortung unterbreitet hatte, um sicherzustellen, dass die Methode umfassend und leicht verständlich ist und wichtige Preisparameter berücksichtigt, wie Energiegehalt, Fahrzeugkosten und Leistung.

Es wird erwartet, dass die Kraftstoffpreisvergleich-Durchführungsverordnung im Mai 2018 verabschiedet wird, und danach jeder Mitgliedstaat festlegt, wie der Preisvergleich in seinem Land ausgestellt werden soll. UPEI hat vorgeschlagen, dass die praktikabelste Darstellungsoption ein generisches Poster sein würde, das an der Tankstelle angemessen angezeigt wird, mit einem Verweis auf ein Online-Tool, wo Details zu den Preiskomponenten ausführlicher bereitgestellt werden können.

▶ UPEI / Andra Vasiu, Policy Officer



Andra Vasiu

UPEI – The Voice of Europe's Independent Fuels Suppliers

UPEI vertritt europäische Importeure und Groß- und Einzelhändler von raffinierten Erdölzeugnissen und deren Alternativen und beliefert die europäischen Kunden unabhängig von den wichtigsten Brennstoffherstellern. Unabhängige Anbieter spielen eine entscheidende Rolle in einem entwickelnden Markt, indem sie für die Wirtschaft lebenswichtigen Wettbewerb fördern. UPEI zielt darauf ab, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Energieversorgung auf dem europäischen Markt und einen wettbewerbsfähigen Ansatz zu gewährleisten. Heute ist UPEI auch ein informierter und verantwortungsbewusster Partner für die europäischen Entscheidungsträger in Bezug auf die Risiken und Chancen, die mit dem Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft verbunden sind.

PWM[®]

Partyretter!

PWM Profitboards treffen den Punkt.

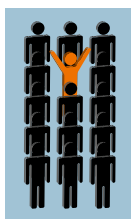
Flexible Öffnungszeiten und ein Rundum-Angebot für alles, was junge und ältere Menschen brauchen.

Die moderne Tankstelle bietet Shopping-Erlebnisse, auch wenn alle anderen Geschäfte geschlossen sind.

Bringen Sie Ihre Botschaft auf die Straße!

pwm.com





bft - akademie

Seminare - Training - Coaching für den Tankstellenmittelstand

BFT-AKADEMIE – FACHGEBIETE UND SEMINARTHEMEN 2018

Die **bft**-akademie bietet ein umfangreiches Weiterbildungskonzept für Teams freier Tankstellen sowie Mitarbeiter konzerngebundener Stationen. Bringen Sie sich und Ihre Mitarbeiter regelmäßig auf den neuesten Wissensstand durch die aktuellen Seminarangebote.

Tankstellenbetreibern, -pächtern und dem Stationspersonal werden in öffentlichen oder auf Wunsch in geschlossenen, internen Seminaren wertvolle Kenntnisse rund um die Tankstelle vermittelt.

Die genauen Termine, Hinweise zu den Referenten, den Seminarorten und ausführliche Seminarbeschreibungen finden Sie unter www.bft-akademie.de (Änderungen vorbehalten).



Alle übrigen Termine und Orte nach individueller Absprache.
Weitere Informationen unter www.bft-akademie.de

Ansprechpartner für die **bft**-akademie:

Einkaufsgesellschaft
freier Tankstellen mbH
Telefon: 0228 910 29-0
info@bft-akademie.de

Ragnhild Holst
Telefon: 0228 910 29-77
Fax: 0228 910 29-69
info@bft-akademie.de

Seminar Termine und Orte

Personal & Recht

Arbeitsrecht in der Tankstellenpraxis	31.05.18 Raum Berlin
Damit die Kasse stimmt	18.05.18 Dortmund, 11.09.18 Raum Hamburg, 28.09.18 Raum Dortmund
Erfolgreiche Mitarbeiterführung in der Praxis	Termine auf Anfrage
Mitarbeiter zu mehr Verkaufserfolg führen	14.09.18 Raum Bochum, 12.10.18 Raum Dortmund
Persönlichkeit & Kommunikation	23.05.18 Raum Berlin, 11.10.18 Raum Bochum, 22.11.18 Raum München
Tankstellenmanagement	Termine auf Anfrage
Zeitmanagement & Organisation	18.10.18 Raum Bochum

Shop

Kundenservice und Verkauf am Arbeitsplatz Tankstelle	08.05.18 Raum Bochum, 28.08.18 Raum Hamburg, 27.09.18 Raum München
Mehr Erfolg im Shop-Geschäft	26.04.18 Raum Hamburg, 08.11.18 Raum Bochum
Schmierstoffe kompetent verkaufen	25.10.18 Raum Bochum
Shoptraining für das Tankstellenteam	Termine auf Anfrage
Verkaufen mit System	12.06.18 Raum Hamburg, 04.07.18 Raum Berlin, 20.09.18 Raum München, 04.12.18 Raum Bochum
Warenwirtschaft & Kalkulation	21.11.18 Raum Bochum, 05.12.18 Raum Hamburg
Warenwirtschaft mit HUTH Itas Vision Professional	Termine auf Anfrage
Werden Sie Backshop-Profi	Termine auf Anfrage

Betrieb & Gebäude

Aktiver Verkauf von Wäschen	15.10.18 Süd
Anforderungen an die Tankstellenkasse	Termine auf Anfrage
Kundenbindung und Social Media	Termine auf Anfrage
Reklamation im Waschgeschäft	16.10.18 Süd
Unternehmerseminar Tankstelle	Termine auf Anfrage

Sicherheit

Arbeitssicherheit an der Tankstelle	24.04.18 Raum Bochum, 18.09.18 Raum München, 09.10.18 Raum Berlin
Tatort Tankstelle	11.09.18 Raum München, 06.11.18 Raum Berlin



Tankstellen weltweit

Urlaubszeit ist Fotozeit

Sie haben eine kuriose oder besonders schöne Tankstelle entdeckt? Dann freuen wir uns über ein Foto mit Nennung des Entstehungsortes an marketing@eft-service.de



Tankstelle auf der Insel Koh Chang, Thailand, gefunden von Sabine Bleicher.

Anzeige



Qualität die überzeugt



www.kuttenkeuler.de



Premium-Motorenöle der Extraklasse





Kuttenkeuler Mineralölhandels- und Tankstellenbetriebs GmbH
 Dieselstraße 10
 D - 50996 Köln

Telefon +49 (0) 2236 96203-0
 Telefax +49 (0) 2236 96203-27

vertrieb.schmierstoffe@kuttenkeuler.com
 vertrieb.treibstoffe@kuttenkeuler.com





Artur Heimbürger verstorben

Im Alter von fast 92 Jahren verstarb am 9. März unser langjähriges Mitglied Artur Heimbürger aus Rottweil. Artur Heimbürger war seit der Gründung des Verbandes bft-Mitglied. Im Verband galt er als wertvoller Ansprechpartner für die vielen kleinen Mitgliedsfirmen in der ländlich geprägten Schwarzwaldregion. Er war, bis er sich zuletzt aus dem aktiven Geschäft zurückzog, regelmäßig Gastgeber für die Regionaltagungen im Südwesten.

Artur Heimbürger war ein kluger Ratgeber in geschäftlichen und verbandlichen Dingen. Er wird dem Verband fehlen. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.



Hans Ley sen. verstorben

Am 4. März 2018 starb nur wenige Wochen nach der Vollendung seines 90. Geburtstags unser bft-Mitglied Hans Ley sen.

Hans Ley war bft-Mitglied seit der Gründung des Verbandes und bis vor einigen Jahren stets Teilnehmer auf den bft-Tagungen. Sein Engagement in den vielen Jahren seiner Mitgliedschaft galt dem Thema Tanktourismus in die Schweiz.

Nach Öffnung der Mauer baute Hans Ley zusammen mit seinen Freunden Franz Förster, Heinz Koch und Emil Fahrer ein erfolgreiches Tankstellennetz in Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt auf. Hans Ley war ein geschätzter Ansprechpartner für viele Mitglieder in der Region sowie für den gesamten Vorstand und die Geschäftsführung des Verbandes. Auf seine Unterstützung konnte man immer zählen. In den letzten Jahren hatte er sich aus dem aktiven Verbandsleben zurückgezogen.

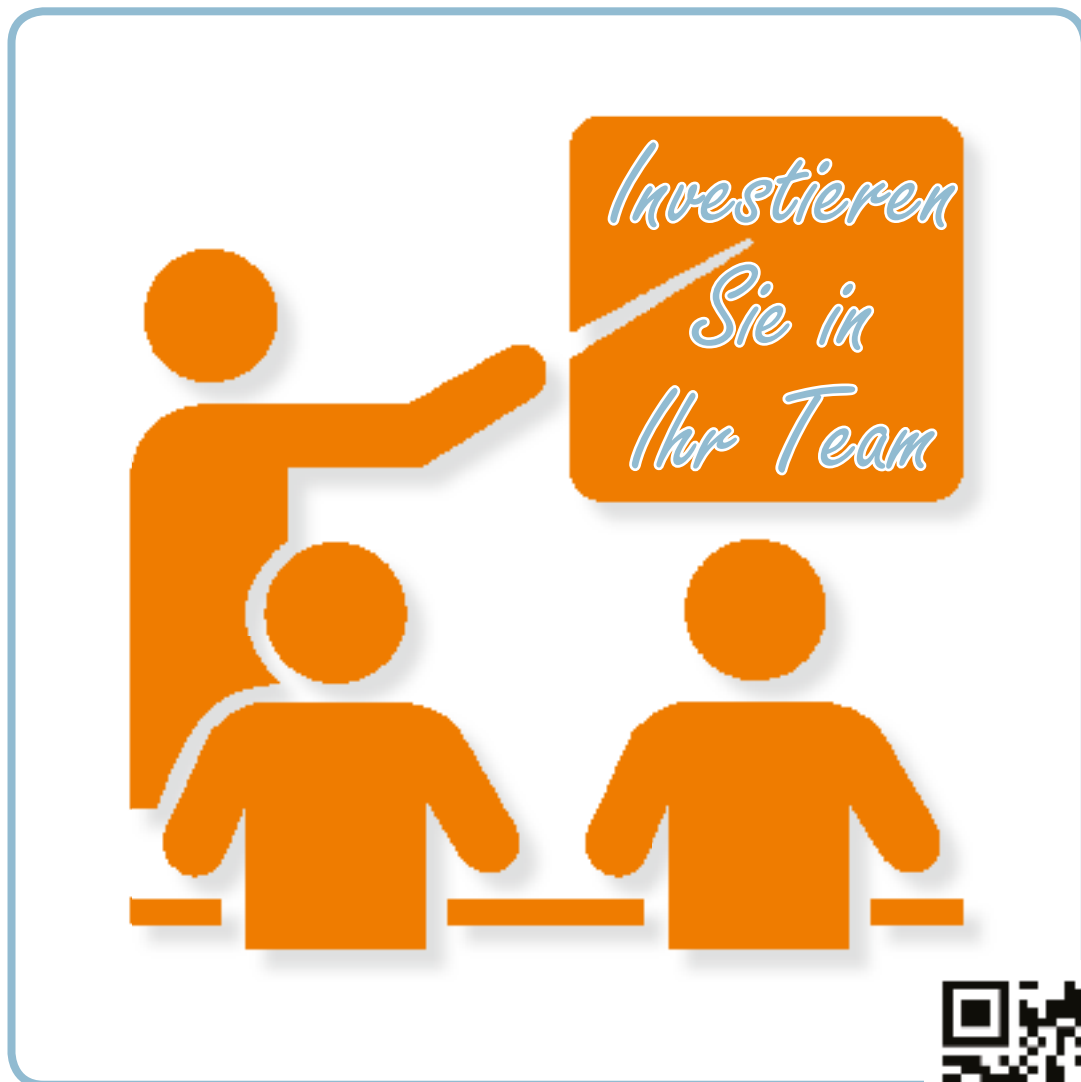
Wir werden ihn vermissen. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.



bft - akademie

Seminare - Training - Coaching
für den Tankstellenmittelstand

Weiterbildung für den Tankstellenmittelstand



Infos zu Seminaren, Referenten,
Terminen und Orten gibt's hier:



www.bft-akademie.de

eft-ONLINESHOP

www.eft-service.de/shop



eft-service.de/shop



0228 - 910 290

IN KÜRZE: AKTIONEN

UNSERE AKTION IM MAI UND JUNI 2018



BESCHREIBUNG

Damen / Herrenpolos Kurzarm in acht Farben

Rabatt: 10 Prozent im Aktionszeitraum

Material: 50% Baumwolle / 50% Polyester

Farben: acht verschiedene Farben verfügbar

Veredelung mit Logo etc. möglich, veredelte Ware ist vom Umtausch ausgeschlossen

Mehr zu diesem und weiteren Angeboten unter:

www.eft-service.de/shop

Rubrik: AKTIONEN

Reinigen & Waschen



BESCHREIBUNG

Betrieb & Gebäude / Tankfläche & Forecourt

Kühlwasserkanne New Style aus Hostalen in spezieller Tankstellenausführung

Fassungsvermögen 8,5 Liter

Kundendiensteimer mit Schwammeinsatz

Material strapazierfähiges Lupolen

Fassungsvermögen 10 Liter

Farben: rot, blau, orange, schwarz, grau – weitere Farben auf Anfrage.

Mehr zu diesem und weiteren Angeboten unter:

www.eft-service.de/shop

Rubrik: TANKFLÄCHE & FORECOURT / SB-SERVICE

Aufkleber



BESCHREIBUNG

Aufkleber

Zapfsäulenaufkleber für vier Fabrikate

- Gilbarco (100 x 334 mm)
- Scheidt & Bachmann (75 x 230 mm)
- Tokheim (145 x 300 mm)
- Wayne Fueling Systems (65 x 325 mm):

Material: Oracle 1640 HT Spezialkleber, Schutzlack benzinbeständig

Produktbezeichnungen: Benzin, Super, Super E10, Super Plus, Diesel, Autogas LPG, Erdgas

Mehr zu diesem und weiteren Angeboten unter:

www.eft-service.de/shop

Rubrik: AUFKLEBER

Schnell den Verband gefragt

FAHRZEUGSCHÄDEN DURCH WASCHANLAGEN



„Muss ich für Fahrzeugschäden haften, die durch einen Defekt meiner Waschanlage entstanden sind, auch wenn ich trotz regelmäßiger Anlagenprüfung nicht von dem Defekt wusste?“

Stephan Zieger (**bft**): „In einem jetzt veröffentlichten Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt wurde entschieden, dass der Betreiber einer Waschanlage nicht für Beschädigungen haftet, die durch den Gebläsebalken einer Waschstraße verursacht werden, wenn dessen Sensor defekt ist. Damit hat das Gericht entschieden und nach Darstellung einer Fachzeitschrift auch bekräftigt, dass der Betreiber einer Waschstraße grundsätzlich nur für schuldhaftige Pflichtverletzungen einzustehen hat.“

Im entschiedenen Fall wurde in der automatischen Waschanlage ein Fahrzeug beim Trocknungsvorgang durch einen Gebläsebalken in Mitleidenschaft gezogen. Der Gebläsebalken hatte die Windschutzscheibe des Fahrzeugs und weitere Teile an der Front des Fahrzeugs beschädigt. Der entstandene Schaden beläuft sich auf ca. 7 800 Euro. Ursache für die Beschädigung war ein defekter Sensor der Portalwaschanlage.

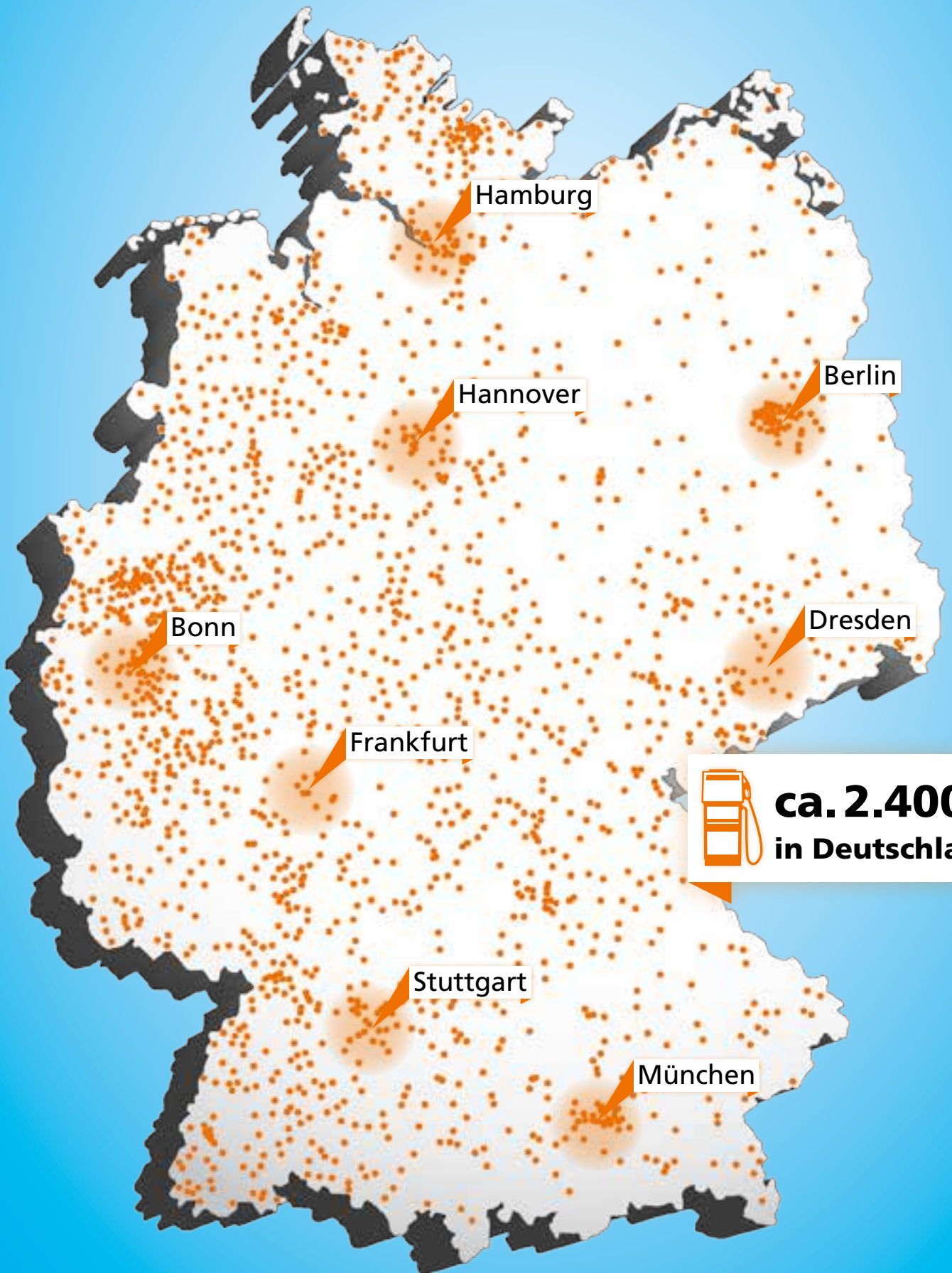
Das Gericht führt aus, dass den Betreiber einer Autowaschanlage als Nebenpflicht aus dem Vertrag auch die Haftung für Schadensfreiheit bei der Benutzung der Autowaschanlage trifft. Allerdings muss die Verletzung dieser Nebenpflicht auch schuldhaft erfolgt sein. Schuldhaft bedeutet, dass der Schaden aus dem Verantwortungsbereich des Waschanlagenbetreibers herrührt. Der ist relativ weit gestaltet. Hierzu gehören Überwachungs- und Kontrollpflichten, damit den Nutzer kein Schaden trifft. Grundsätzlich muss zwar der Anspruchsteller beweisen, dass eine Pflichtverletzung schuldhaft ist. Eine Ausnahme liegt jedoch vor, wenn die Schadensursache dem Gefahrenkreis des Schädigers zuzuordnen ist. Dann muss dieser nachweisen, dass der Schaden auch bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt nicht zu vermeiden war.

Im vorliegenden Fall war, so das Gericht, selbst für den Verantwortlichen der Schaden an dem Sensor nicht zu entdecken. Während vorheriger Waschkvorgänge lief die Anlage einwandfrei. Dies, so das Gericht, hat der Betreiber überzeugend darlegen können. Daher sei keine schuldhaftige Verletzung einer Nebenpflicht zu erkennen und die Haftung damit ausgeschlossen.

Den Einwand der Übernahme einer verschuldensunabhängigen Haftung hat das Gericht nicht gesehen. Die Klausel in den Bedingungen des Klägers, die am Eingang der Waschanlage hingen, nämlich „Bei Eintritt eines Schadens durch den Waschkvorgang in der Waschanlage haftet der Waschanlagenunternehmer für den unmittelbaren Schaden“, meine nicht, dass der Beklagte verschuldensunabhängig haften muss. Ein entsprechendes Garantieverprechen könne nicht gesehen werden. Dies entspreche nicht der Erwartungshaltung des „durchschnittlichen Waschanlagenkunden“.

Das Urteil zeigt, dass es sich lohnt, in einer solchen Angelegenheit auch den Schutz einer weiteren gerichtlichen Instanz zu suchen. Im erstinstanzlichen Urteil beim Landgericht Gießen hatte der Kläger noch (teilweise) obsiegt. Allerdings stellte das Frankfurter Gericht den Kunden nicht rechtlos. Er könne, so das Gericht, den Hersteller der Waschanlage in Anspruch nehmen.“

OLG Frankfurt am Main Urteil vom 14.12.2017 - AZ: 11 U 43/17 in NJW 2018, S. 637 f.



ca. 2.400 x
in Deutschland

Grob gesagt



SPEAKERS KÖRNER Grobes von Dietmar Possart

Aktuelle Schlagzeile der
Abendzeitung München:
„Die Straße droht.“

„In der kommenden Woche wird in München auf Veranlassung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern eine Verkehrserziehung durchgeführt (...). In den Schulen werden die Lehrkräfte zur Vorsicht im Straßenverkehr ermahnen. Auch in allen Lichtspieltheatern laufen Vorfilme zur Verkehrserziehung. Der Rundfunk wird sich mit wiederholten Durchsagen und einem Gespräch am runden Tisch in den Dienst der Schulung stellen.“

Sicher ein sinnvolles Vorhaben. Aber bringen wird es offensichtlich nicht viel. Wenn ich so manches Mal auf Vollbremsung schalte, weil sich wieder ein rücksichtsloser Kolonnenspringer in seinem SUV, möglichst noch ohne Blinksignal, vor mir in meine Spur quetscht, wundere ich mich schon lange nicht mehr. Denn nach der nächsten Ampel ist vor mir dann meistens wieder frei, weil er rasant erneut die Spur gewechselt hat.

Aber na ja, diese Schlagzeile stammt ja schließlich auch aus der Erstausgabe der Münchner Abendzeitung von Mittwoch, dem 16. Juni 1948. Ein strahlender Sommer, in dem mein Papa mit mir noch im Holzvergaser von unserer Baracke

im einstigen KZ-Außenlager auf leeren Straßen zum Schwarzmarkt in Münchens Möhlstraße gefahren ist. Lieber dort schnell Naturalien tauschen, weil schon lange niemand mehr die damals noch offizielle Währung Reichsmark wollte. Doch was die Menschen damals gelernt haben, haben sie entweder längst vergessen oder schon mit in ihr kühles Grab genommen. Heute herrschen eben ganz andere Regeln. Lieber bei 180 km/h was Wichtiges übers Smartphone posten. Von wegen, eine Rettungsgasse bilden! Lieber schnell noch ein paar Bitcoins oder eine andere Krypto-Währung ordern, als auf den richtigen Abstand zum Vordermann zu achten.

Da gibt sich der Verkehrsclub Mobil in Deutschland schon seit etlichen Jahren alle Mühe, uns Autofahrer von der Benutzung des Smartphones in unserem Pkw während der Fahrt abzubringen. Etliche Tausende positiver Antworten hat Mobil in Deutschland inzwischen bekommen, die meisten vermutlich aus bewegten Pkws. Nach einem Zwischenergebnis laut der aktuellen großen Online-Verkehrsumfrage von Mobil geben sogar rund 40 Prozent der Antwortenden zu, dass sie ihr Smartphone im Auto während der Fahrt nutzen. Über 30 Prozent dieser Menschen für WhatsApp und mehr als 20 Prozent einfach zum Telefonieren, wohlgerne ohne Freisprecheinrichtung. Aber das mit dem „Erziehen“ ist halt so eine Sache. Denn selbst wenn nur 30 Prozent der bei dieser Umfrage – hoffentlich ehrlich – Antwortenden noch glaubt, dass die Deutschen Verkehrsclubs die Interessen der Autofahrer genügend vertreten, dann sollten sich die Clubs neu erfinden. Egal ob ich dieses Thema nun in die Breite oder in die Länge „ziehe“.

„Verkehrserziehung ist Aufklärung über den korrekten Umgang mit dem anderen Geschlecht“, hätte mein Onkel mir da tröstend erklärt.

Aber der hatte sein Auto ja auch schon vor vielen Jahren abgegeben und in seiner Rolle als mein Beifahrer längere Strecken grundsätzlich verschlafen. Und wer weiß, wovon er da geträumt hat. Ob nun „Me Too“ oder einfach nur so. Wahrscheinlich hätte er mich damit auch nicht mehr von meiner sich festigenden Auffassung abgebracht, dass der deutsche Autofahrer einfach nicht erziehbar ist.

Aber vielleicht ist ja zumindest in absehbarer Zukunft endlich Besserung in Sicht.

„Wichtig ist, was hinten rauskommt“, hat unser Altkanzler Helmut Kohl einst so schön gesagt.

Ja doch! Wenn erst das sich selbststeuernde, wasserstoffbetriebene E-Auto mit Verbrennungsbatterie und Gastank das Kommando im Straßenverkehr übernimmt, wird sich alles zum Guten wenden. Denn dann kann der Mensch auf dem Fahrersitz, von keinem Bußgeld bedroht, telefonieren wann immer er will und nach Herzenslust WhatsApp oder andere Segnungen seines Smartphones benutzen, ohne jemandem in die Quere zu kommen. Und bei einem Stau kann dann auch nicht nur der Beifahrer schlafen. Nur eines müssen wir bis dahin entwickeln: Einen Chip, der dem selbstfahrenden Auto immer sagt, wann es den schlafenden Fahrer wieder wecken soll und welche nächstgelegene freie **bft**-Tankstelle es zur nächsten Tankung anfährt. Sind ja noch ein paar Jahre bis dahin. Aber durch die werden wir uns noch möglichst heil durchboxen!



Ab sofort gibt es den TANKSTOP auch kostenfrei als PDF für Smartphones und Tablets

Alle zwei Monate erhalten Sie den TANKSTOP druckfrisch per Post auf Ihren Schreibtisch. Ab sofort können Sie jede Ausgabe des Fachmagazins für den Tankstellenmittelstand auch als ePaper zusätzlich kostenfrei abonnieren.

Der große Vorteil: Sie können das Magazin lesen, wo immer Sie gerade sind.

Und: Wir teilen gern. Teilen Sie uns so viele Mail-Adressen von Mitarbeitern, Kollegen oder Brancheninteressierten mit, wie Sie mögen. Senden Sie hierzu einfach eine E-Mail mit allen Bezieher-Mailadressen sowie Ihrer vollständigen Firmenadresse an: marketing@eft-service.de, Stichwort: TANKSTOP online. Der Versand erfolgt jeweils zum Erscheinungstag per E-Mail mit einem PDF-Anhang von ca. 10 MB.

Das nächste **TANKSTOP-ePaper** erhalten Sie ab **15. Juni 2018**.



Lampen an!

Licht & Leuchten
für Shop und Bistro



mehr Auswahl siehe
www.eft-service.de/shop



Komplettservice aus einer Hand Wir erLEDigen das:

- Licht- & Raumplanung
- Koordination aller Gewerke
- Elektroinstallation
- Deckenmontage
- Lichtschienenmontage
- Demontage & Entsorgen der Altdecke

Sprechen Sie uns an:



Einkaufsgesellschaft freier Tankstellen mbH
Ippendorfer Allee 1d
53127 Bonn
Telefon: 0228 91029 31
www.eft-service.de | frank.feldmann@eft-service.de

FRÜHLING

ZUM VERNASCHEN

SÜSSES HIER IM SHOP

Bestellen Sie
jetzt das neue
Frühlingsplakat

Zu bestellen unter
www.eft-service.de/shop

frei und fair – Ihre freie Tankstelle